

Neues Datenschutzrecht für Unternehmen

Die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bringt für Unternehmen wichtige Veränderungen mit sich. Denn bis dahin müssen sie ihre Prozesse an die neuen Anforderungen angepasst haben. Durch massiv erhöhte Bußgelder und Haftungsfolgen soll zugleich bewirkt werden, dass das Datenschutzrecht mehr Beachtung bekommt.

Der technische Fortschritt in der Datenverarbeitung eröffnet für Staat und Wirtschaft zahlreiche überaus sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten. Gleichzeitig birgt er aber auch Gefahren für die Privatsphäre. Dies erfordert einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Ein zentraler Baustein der Datenpolitik ist das Datenschutzrecht. Egal, ob es um Datenverarbeitung durch staatliche Stellen oder durch Unternehmen geht: Der Umgang mit personenbezogenen Daten betrifft jeden. Aufgabe des Datenschutzrechts ist es, einen zeitgemäßen Ordnungsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen. Hierbei müssen das Interesse von Staat und Wirtschaft an der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswirkungen auf die betroffenen Personen angemessen ausgeglichen werden.

In der Europäischen Union (EU) gilt bereits seit 1995 die Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Sie wurde in Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgesetze der Länder und zahlreiche detaillierte Datenschutzbestimmungen in den Fachgesetzen umgesetzt. Da die Mitgliedstaaten der EU die Richtlinie jedoch nicht einheitlich umgesetzt und ausgelegt haben, gab es Verbesserungsbedarf. Mit dem Ziel der Harmonisierung und gleichzeitig Modernisierung des EU-Datenschutzrechts haben daher das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 27. April 2016 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verabschiedet. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten, in Deutschland gilt dann übrigens auch ein vollkommen neues Bundesdatenschutzgesetz.

„Datenschutz und Datensicherheit werden damit noch mehr zur Chefsache – und: zum Wettbewerbsvorteil“, sagt der Stuttgarter IT-Fachanwalt und zertifizierte Data Protection Risk Manager Markus



Foto: fotolia

Schließ, Mitinhaber der auf die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen spezialisierten Anwaltskanzlei SRLN. Ein absolutes Muss ist seiner Ansicht nach der bewusste und kontrollierte Umgang mit Mitarbeiter-, Lieferanten- und Kundendaten sowie der Auftragsverarbeitung. „Da die Zeit bis zum 25. Mai 2018 läuft, und die Konsequenzen bei nicht korrekter Umsetzung sehr unangenehm sein können, empfiehlt sich dringend eine Bestandsaufnahme, um zu prüfen, welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen im Unternehmen vorhanden sind und ob sie mit der DS-GVO vereinbar sind“, rät Markus Schließ, der zugleich von der IHK zertifizierter Datenschutzbeauftragter ist.

Im Vordergrund sollten dabei auch nach Ansicht der IHK Region Stuttgart folgende Fragen stehen: Gibt es ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und ein IT-Sicherheitskonzept zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Geschäftsführung? Wurde bei den Einwilligungen, die von Mitarbeitern, Kunden und anderen Personen für die Verarbeitung personen-

bezogener Daten eingeholt, diese hierüber detailliert informiert und auf ein jederzeitiges Widerrufsrecht hingewiesen? Falls nicht, müsste dies nachgeholt werden. Möglich ist auch der Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat, um hier Rechtssicherheit zu schaffen.

Allein schon diese zwei Fragen zeigen: Dem sorgfältigen Umgang des Unternehmens mit Daten, der Transparenz und der Dokumentation werden große Bedeutung zugemessen. Und die Nachweispflicht verlangt, dass in jedem Unternehmen die notwendigen Dokumente und Prozesse zur Einhaltung der DS-GVO vorhanden sind und eingehalten werden. „Die Umsetzung der DS-GVO birgt für Unternehmen Arbeit, aber auch große Chancen, um sich für die digitale Zukunft richtig gut aufzustellen“, sagt Rechtsanwalt Markus Schließ. Diese zu erkennen und korrekt umzusetzen beziehungsweise die Geschäftsführung und die Datenschutzbeauftragten im Unternehmen kompetent zu unterstützen, sei Arbeit für Spezialisten. ■